

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Herkunftssprache ist aufgrund von Zuwanderung und überdurchschnittlicher Fertilitätsrate der Frauen mit Migrationshintergrund deutlich gestiegen und bereitet vielen Lehrkräften wegen unzulänglicher Deutschkenntnisse der Kinder und kultureller Differenzen zunehmend Probleme. Die in der Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Fördermaßnahmen erweisen sich in der Praxis oft als bei Weitem nicht ausreichend, um die Schüler mit Gewinn am deutschen Fachunterricht teilnehmen zu lassen.

B Lösung

Kinder mit nicht deutscher Herkunftssprache, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um dem Unterricht ausreichend folgen zu können, erhalten nach diesem Gesetzentwurf in Vorkursen entsprechenden Deutschunterricht. Die Kurse werden mit einer Sprachstandsfeststellung abgeschlossen. Erst wenn diese dem Kind hinreichende Deutschkenntnisse attestiert, erfolgt der Übergang in eine Regelschule. Sinnvollerweise sollten die Vorkurse möglichst schon vor Eintritt der Schulpflicht beginnen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Das oben genannte Problem kann nur durch eine Änderung des Schulgesetzes behoben werden.

E Kosten

Für die Einrichtung von Vorkursen zum Erwerb der deutschen Sprache entstehen in einer Übergangsphase im Zuge der Umorganisation sowie aufgrund gegebenenfalls erhöhten Lehrpersonal- und Raumbedarfs Mehrkosten, die sich gegenwärtig nicht genau quantifizieren lassen. Diese dürften sich aber mit dem Auslaufen der bisherigen vielgestaltigen Förderpraxis erheblich reduzieren, weil dadurch immer mehr personelle und räumliche Ressourcen für das Vorkurs-Modell genutzt werden können. Überdies wird die Anzahl der Schüler mit defizitären deutschen Sprachkenntnissen im Zuge der Rückführung ihrer Familien in die Heimatländer deutlich abnehmen. Den größten, wenn auch finanziell nicht zu bestimmenden Gewinn bieten die Vorkurse, indem sie die Qualität des regulären Unterrichts heben und den Spracherwerb der betroffenen Schüler effektiver gestalten.

ENTWURF

eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 43 wird dem Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Kinder, die nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, werden erst nach Teilnahme an Vorkursen und deren Bestehen in eine Regelschule eingeschult. Vorkurse können bereits vor Eintritt der Schulpflicht besucht werden. Das Nähere regelt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

Der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Herkunftssprache ist aufgrund von Zuwanderung und überdurchschnittlicher Fertilitätsrate der Frauen mit Migrationshintergrund deutlich gestiegen und bereitet vielen Lehrkräften wegen der sprachlichen und kulturellen Differenzen erhebliche Probleme. Die in der Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Fördermaßnahmen erweisen sich in der Praxis oft als bei Weitem nicht ausreichend, um die Schüler mit Gewinn am deutschen Fachunterricht teilnehmen zu lassen.

2. Zu einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse können Kinder mit nicht deutscher Muttersprache dem Unterricht oft nur unzureichend folgen. Dies führt zu Verzögerungen und Störungen des Unterrichtsablaufs und beansprucht die Lehrkraft übermäßig mit den Belangen dieser Kinder. Damit werden die Lernfortschritte der gesamten Klasse in unververtretbarem Maß behindert. Die bisher zur Lösung dieser Problematik propagierte Methode des binnendifferenzierten Unterrichts hat in der Praxis nicht die gewünschten Erfolge gezeigt. Ebenso erweisen sich Intensivkurse und begleitende Förderung während des regulären Schulbesuchs als nicht ausreichend.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs.